

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Erlös GmbH
Europa-Recycling- und Logistik-Systeme
Reichenbacher Str. 67
08056 Zwickau

UMWELTAMT

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter

Telefon 0375 4402-

Fax 0375 4402-26219

Mail @landkreis-zwickau.de

Dienstsitz Zwickau, Stauffenbergstr. 2

Unser Zeichen 1393-106.11-330/10/20/fr

Datum 10.06.2020

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 08056 Zwickau, Reichenbacher Str. 67 der Fa. Erlös GmbH vom 01.04.2020
- Errichtung und Betrieb von Zündcontainern -**

Anlagen: Überweisungsdatenblatt und geprüfte Antragsunterlagen

A. Entscheidung

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

Bescheid

1. Der Erlös GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Matthias Schmidt, wird die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Zündcontainern zur Vorbehandlung von Airbags und Gurtstraffern sowie 2 Lagercontainern für Airbags und Gurtstraffer in der Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 08056 Zwickau, Reichenbacher Str. 67, Gemarkung Zwickau, Flurstück 1440/45, entsprechend den Angaben im Genehmigungsantrag vom 01.04.2020 und nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.

2. Diese Genehmigung schließt

- die Baugenehmigung nach § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für die Errichtung von 2 Zündcontainern für Airbags und Gurtstraffer und 2 Lagercontainern für die Lagerung

LANDRATSAMT ZWICKAU

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Sparkasse Zwickau BLZ 870 550 00 • Konto-Nr. 2265000054 • IBAN DE73870550002265000054 • BIC WELADED1ZWI

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62, Haus 1 • 08056 Zwickau

Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau

Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzer Straße 29 • 08371 Glauchau

Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau

Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau

Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen verweisen wir auf die Internetseite des Landkreises Zwickau,

Umweltamt (http://www.landkreis-zwickau.de/dsgvo_umweltamt)

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

von Airbags und Gurtstraffern und

- die Genehmigung zum Betrieb eines ortsbeweglichen Lagers nach § 17 Abs. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG) i. V. m. Nr. 2.6 des Anhanges zu § 2 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) zur Lagerung von Airbag- und Gurtstraffereinheiten der Lagergruppen 1.4 G und 1.4 S in zwei geschlossenen Containern mit einer maximalen Lagermenge von 100 kg Nettoexplosivstoffmasse (NEM) je Container ein.

3. Die in Abschnitt B. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, soweit nicht durch die im Abschnitt C. festgesetzten Neben- und Inhaltsbestimmungen etwas anderes festgelegt wird. Soweit unter Abschnitt C. nichts anderes bestimmt ist, ist die Anlage unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
4. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt C. aufgeführten Neben- und Inhaltsbestimmungen.
5. Die Erlös GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von EUR festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Antrag der Fa. Erlös GmbH vom 01.04.2020 und nachgereichte Unterlagen:

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 6 Seiten |
| Formular 1.1: Allgemeine Angaben | 6 Seiten |
| Formular 1.2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage | 1 Seite |
| Kurzbeschreibung des Vorhabens | 6 Seiten |
| Formular 2.1: Topographische Karte M 1 : 25.000 | 2 Seiten |
| Formular 2.3: Liegenschaftskarte M 1 : 2.000 | 2 Seiten |
| Formular 2.3.1: Flurstücksnachweis: Verweis auf Bauantrag | 1 Seite |
| Formular 2.4: Werkslage- und Gebäudeplan | 2 Seiten |
| Formular 3.1: Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren | 2 Seiten |
| Formular 3.2: Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien | 1 Seite |
| Formular 3.3: Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten | 1 Seite |
| Formular 3.4: Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate u. Behälter | 2 Seiten |
| Formular 3.5: Angaben zu gehandhabten Stoffen | 2 Seiten |
| Formular 3.5.1: Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe | 11 Seiten |
| Formular 3.6: Maschinenaufstellungspläne | 3 Seiten |
| Formular 3.7: Maschinenzeichnungen; 10 Seiten Sicherheitsdatenblatt Airbags, Informationsblätter See-Container, Informationsblätter Elektro-Dreiradstapler (Fa. Jungheinrich) | 15 Seiten |
| Formular 3.8: Fließbilder | 2 Seiten |
| Formular 4.1: Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüche | 1 Seite |
| Emissionsmessbericht an einer Anlage zum Zünden von Airbags und Gurtstraffern – Messbericht Nr. 202005 vom 09.03.2020; Verf.: LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH | 26 Seiten |

| | |
|--|-----------|
| Formular 4.2: Betriebszustand und Emissionen | 1 Seite |
| Formular 4.3: Quellenverzeichnis Emissionen | 1 Seite |
| Formular 4.4: Quellenplan Emissionen | 1 Seite |
| Formular 4.5: Betriebszustand und Schallemissionen | 2 Seiten |
| Formular 4.6: Quellenplan Schallemissionen/Erschütterungen | 1 Seite |
| Formular 4.8: Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen | 1 Seite |
| Formular 4.10: Sonstiges | 1 Seite |
| Messbericht zu Geräuschemissionen an Airbag-Zündcontainer – Messbericht Nr. 200614 vom 17.02.2020; Verf.: LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH | 15 Seiten |
| Formular 5.1: Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen | 1 Seite |
| Formular 6.1: Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung | 7 Seiten |
| Formular 7.1: Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz | 2 Seiten |
| Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes Nr. 15/2019C für Fa. Erlös GmbH | 2 Seiten |
| Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz für Herrn Marek Göckeritz | 2 Seiten |
| Zeugnis über Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang nach § 32 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz für Herrn Marek Göckeritz | 1 Seite |
| Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV für Herrn Marek Göckeritz | 1 Seite |
| Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz für Herrn Ralph Müller | 1 Seite |
| Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV für Herrn Ralph Müller | 1 Seite |
| Bescheinigung über Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang nach § 32 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz für Herrn Ralph Müller | 1 Seite |
| Formular 7.2: Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen | 1 Seite |
| Formular 7.4: Lärm am Arbeitsplatz | 1 Seite |
| Formular 8.1: Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebs-einstellung | 1 Seite |
| Formular 9.1: Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen | 2 Seiten |
| Formular 9.5: Sonstiges | 1 Seite |
| Formular 10.1: Allgemeine Angaben zur Wasserwirtschaft | |
| Formular 10.4: Angaben zu gehandhabten Stoffen | 1 Seite |
| Formular 10.12: Niederschlagsentwässerung | 1 Seite |
| Formular 11.8: Sonstiges | 2 Seiten |
| Formular 12.7: Sonstiges | 1 Seite |
| Bauantrag: Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | 2 Seiten |
| Bauantrag: Formular Bauantrag (Anlage 1) | 3 Seiten |
| Bauantrag: Statistikbögen | 5 Seiten |
| Bauantrag: Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste für Herrn Eric Häupl | 1 Seite |
| Bauantrag: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftskarte | 1 Seite |
| Bauantrag: Formular Schriftlicher Teil des Lageplans (Anlage 8) | 3 Seiten |
| Bauantrag: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis | 2 Seiten |
| Bauantrag: Lagepläne der Anlage zur Behandlung von Airbags | 3 Seite |
| Bauantrag: Abstandsflächenberechnung | 1 Seite |

| | |
|---|-----------|
| Bauantrag: Baubeschreibung (Anlage 9) | 6 Seiten |
| Bauantrag: Berechnung Grundflächen und Rauminhalte | 2 Seiten |
| Bauantrag: Brandschutzkonzept | 8 Seiten |
| Bauantrag: Beschreibung Zündcontainer; Fa. ELOGplan GmbH | 1 Seite |
| Bauantrag: technische Zeichnung (Aufsicht) Zündcontainer | 3 Seiten |
| Formular 13.1: Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz | 3 Seiten |
| Formular 13.5: Sonstiges - Ausgangszustandsbericht | 1 Seite |
| Formular 14.1: Klärung des UVP-Erfordernisses | 1 Seite |
| | |
| Nachgereichte Unterlagen vom 12.05.2020: | |
| Anlage: Schallimmissionsprognose Nr. 20 2516-I01 vom 14.04.2020; Verf.: Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH | 22 Seiten |
| Schreiben der Erlos GmbH vom 12.05.2020: Brandentstehung und Rückhaltung bei Brandereignissen | 1 Seite |
| Ergänzung des Antragsformulars 11.8 vom 12.05.2020 zu wassergefährdenden Stoffen | 2 Seiten |
| Schreiben der Erlos GmbH vom 12.05.2020 zur Störfallrelevanz | 1 Seite |
| Anlage 20117-ANL_Berechnung_12.BImSchV_V2 (ersetzt die Berechnung vom 01.04.2020) | 6 Seiten |
| Schreiben der Erlos GmbH vom 12.05.2020 zur Prüfung des Standsicherheits- und Brandschutznachweises | 1 Seite |
| Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht vom 30.04.2020 mit Standsicherheitsberechnung | 4 Seiten |
| Schreiben der Erlos GmbH vom 12.05.2020 zur Lagergenehmigung gemäß § 17 SprengG | 1 Seite |
| Anlage 20117_Anl_Kurzbeschreibung_Airbagbehandlung_V2 (ersetzt die Kurzbeschreibung vom 01.04.2020) | 5 Seiten |

C. Nebenbestimmungen

1. Leistungsbegrenzung der Anlage

- 1.1 Der Durchsatz für die Behandlung von Airbags und Gurtstraffern (ASN 16 01 10*) wird auf maximal 900 Tonnen pro Jahr begrenzt.
- 1.2 Die Airbags- und Gurtstraffer dürfen nur in den dafür vorgesehenen Lagercontainern gelagert werden. Es dürfen maximal 20 Tonnen Airbags- und Gurtstraffer (ASN 16 01 10*) bzw. 200 kg NEM (100 kg je Container) gelagert werden.
- 1.3 Im Ausgangslager (Lagercontainer und Außenlagerfläche) dürfen maximal 50 Tonnen der demontierten Einzelkomponenten (nicht gefährlicher Abfall) gelagert werden.

2. Immissionsschutz

Die Zündcontainer dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr betrieben werden.

3. Betrieb/Wartung Anlage

- 3.1 Die Betriebsaufnahme der Anlage ist dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, mind. 14 Tage vor der vorgesehenen

Inbetriebnahme, schriftlich mitzuteilen.

- 3.2 Es sind Unterlagen bereitzuhalten, welche die bescheidkonforme und antragsgemäße Errichtung der Anlage dokumentieren.
- 3.3 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb führen können, sind umgehend dem LRA Zwickau, Umweltamt zu melden. Als erheblich in diesem Sinne werden alle Abweichungen angesehen, die Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage haben könnten.
- 3.4 Durch fachgerechte Bedienung, regelmäßige Wartung und Instandhaltung ist ein ordnungsgemäßer Anlagenbetrieb zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.
- 3.5 Die Abfallein- und -ausgänge der Betriebseinheit Airbag-/Gurtstrafferbehandlung sind im Betriebstagebuch mit folgenden Angaben zu dokumentieren:
 - Datum der Anlieferung
 - Annahmemenge
 - Name und Anschrift des Anlieferers
 - Herkunft des Materials

Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.6 Ein Betriebshandbuch mit den für die verschiedenen Betriebseinheiten für den Normalbetrieb erforderlichen Maßnahmen und Abläufen ist zu erstellen und für alle Mitarbeiter zugänglich aufzubewahren. Ferner hat das Betriebshandbuch Handlungsanweisungen zum Umgang mit bestimmten Maschinen und Abfällen, zum Verhalten bei Instandsetzungen und Betriebsstörungen sowie zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle zu enthalten. Das Betriebshandbuch ist mindestens jährlich auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen bzw. zu ergänzen.

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen – u. a. mit Angaben zum Aufbau der Anlage, den eingesetzten Stoffen, Sicherheitseinrichtungen, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise etc.

Diese Unterlagen sind der zuständigen Behörde, Fachbetrieben und Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

- 4.2. Es ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Anlage 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

5. Baurecht

Die Anforderungen, welche sich aus der Prüfung des Brandschutznachweises (Prüfbericht Nr. SN 20213-3 vom 08.06.2020) durch den Prüfenieur Herrn Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold ergeben, sind zu beachten bzw. zu erfüllen.

Vor Aufnahme der Nutzung muss der abschließende Prüfbericht zur Bauüberwachung durch den Prüfenieur für Brandschutz der Genehmigungsbehörde vorliegen.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Die Türen der Container dürfen nicht gegenüberliegend angeordnet werden. Dies ist durch eine entsprechende Aufstellung zu gewährleisten.
- 6.2 Die Containeröffnungen dürfen nicht in Richtung des öffentlichen Verkehrsraumes angeordnet werden. Auch kurzzeitige und „ungeschützte“ Zwischenlagerungen der Airbags/Gurtstraffer sind nicht auf der Seite zum öffentlichen Verkehrsraum zulässig. Ist dies nicht möglich, ist der öffentliche Verkehrsraum durch einen entsprechenden Fangschutz separat zu schützen.
- 6.3 In einem Abstand von 2,5 m rings um die Container dürfen keine Brandlasten lagern. Der Bereich ist auf dem Boden dauerhaft zu markieren. Das Parken von Fahrzeugen und jegliche Zwischenlagerungen sind zu vermeiden.
- Eine Ausschilderung mit entsprechender Gefahrenbeschilderung hat in alle Richtungen zu erfolgen.
- 6.4 Der bestehende Feuerwehrplan ist in Abstimmung mit der Gefahrenabwehrplanung der Brandschutzbehörde zu aktualisieren. Forderungen bezüglich der Gestaltung sind entsprechend umzusetzen.
- 6.5 Die Container müssen durch die Feuerwehr von außen spannungsfrei geschaltet werden können. Das hierzu erforderliche Vorgehen ist im Feuerwehrplan zu beschreiben.
- 6.6 Es sind geeignete Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe der Container vorzuhalten.
- 6.7 Die bestehende Brandschutzordnung ist um den neuen Betriebsteil zu ergänzen .

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und Sprengstoffrecht

- 7.1 Der Zündcontainer ist gemäß § 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in regelmäßigen Abständen auf Funktion der Sicherheitseinrichtungen, des Absauggebläses und der gesamten elektrischen Anlage zu prüfen. Die Prüfungen sind vor Inbetriebnahme sowie regelmäßig wiederkehrend durchzuführen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und die Prüfnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- 7.2 Das Zünden der Airbags/ Gurtstraffer darf nur bei geschlossenen Öffnungen des Containers möglich sein. Die Rauchschwaden nach der Zündung dürfen nicht zu Gefährdungen der vor Ort Beschäftigten führen.
- 7.3 Die Tätigkeiten dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person gemäß § 19 Sprengstoffgesetz (SprengG), welche im Besitz eines gültigen behördlichen Befähigungsscheins nach § 20 SprengG ist, ausgeführt werden.
- 7.4 Die genehmigte Lagermenge pro Lagercontainer von 100 kg Nettoexplosivmasse (NEM) Airbag- und Gurtstraffereinheiten der Lagergruppen 1.4 G und 1.4 S darf nicht überschritten werden.
- 7.5 Die Lagercontainer müssen so aufgestellt werden, dass sie einen Mindestabstand von 10 m zu den Zündcontainern und zu anderen betrieblichen Gebäuden aufweisen.
- 7.6 Um das Lager ist ein Brandschutzbereich festzulegen. In diesem Brandschutzbereich darf nicht geraucht und nicht mit offenem Licht oder Feuer umgegangen werden. Im Brand-

schutzbereich dürfen keine leichtentzündlichen Stoffe gelagert werden. Der Brandschutzbereich ist entsprechend zu kennzeichnen.

- 7.7 Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten mit elektrischer Auslösung müssen kurzgeschlossen sein. Der direkte Kontakt von Funksendern (Sprechfunkgeräte oder mobile Telefone) mit Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten mit elektrischer Auslösung ist zu vermeiden.
- 7.8 Es sind Maßnahmen zu treffen, dass die Lagercontainer zuverlässig verschlossen und die Schlüssel Unbefugten nicht zugänglich sind. Der Aufstellungsort der Lagercontainer ist zu umzäunen. Der Zaun muss mindestens 1,80 m hoch sein. Wenn das gesamte Betriebsgelände eingezäunt ist, kann auf die separate Umzäunung der Lagercontainer verzichtet werden.
- 7.9 Die Lagercontainer müssen gegen die Gefahren durch atmosphärische Entladungen geschützt sein. Für die Container ist eine Blitzschutzanlage zu installieren.
- 7.10 Die Blitzschutzanlage ist vor Inbetriebnahme des Lagers sowie jährlich mindestens einmal auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung ist aufzubewahren.
- 7.11 Packstücke oder sonstige Behältnisse mit Explosivstoffen sind so zu stellen, festzulegen und zu stapeln, dass sie von sich aus ihre Lage nicht verändern können und eine sichere Handhabung möglich ist und dass sie durch ihr Gewicht nicht in einer die Sicherheit gefährdenden Weise verformt werden können.
- 7.12 Auf der Außenseite der Innentür oder, sofern nur eine Tür vorhanden ist, auf deren Innenseite sind deutlich lesbare und dauerhafte Aufschriften anzubringen, aus denen
- die Lagergruppen,
 - die Verträglichkeitsgruppen und
 - die maximal zulässigen Nettoexplosivstoffmassen
- der zu lagernden Explosivstoffe hervorgehen.
- 7.13 Bei Gefahr (z.B. Brand, Gewitter) müssen Beschäftigte und Dritte unverzüglich den Gefahrenbereich verlassen oder in Deckung gehen. Soweit möglich, muss der Gefahrenbereich abgesperrt werden. Andere Beschäftigte und Dritte müssen vor der Gefahr gewarnt werden.

D. Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise sind nicht abschließend.

Hinweise zum Immissionsschutz

1. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens einen Monat vor geplanter Änderung der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

3. Die Stilllegung der Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nicht von § 13 BImSchG gebündelt werden.

Hinweise zum Arbeitsschutz und zum Sprengstoffrecht

5. Bei der technischen Ausstattung der beantragten Anlage hat der Arbeitgeber die Bestimmungen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu beachten und einzuhalten.
6. Bei gleichzeitiger Nutzung betrieblicher Verkehrswege von Fahrzeugen und Fußgängern (Beschäftigte, externe Dritte) sind betriebliche Regelungen zum Fahrverkehr und zum Verhalten der Fußgänger im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen festzulegen und umzusetzen (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.8, ASR A1.8 [technischen Regeln für Arbeitsstätten]).
7. Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist. Die Arbeitsmittel müssen den Beschaffenheitsanforderungen der Anlage 1 der BetrSichV entsprechen. Die Betriebsanleitung der Arbeitsmittel ist vor Ort bereit zu halten.
8. Vor Aufnahme des Betriebes ist eine Gefährdungsbeurteilung für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zündcontainer zu erstellen (§ 3 Arbeitsstättenverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung).
9. Werden Airbag- oder Gurtstraffer-Einheiten ausschließlich in Versandverpackungen aufbewahrt, so genügt es, wenn die Elektrik in den Lagerräumen (sofern vorhanden) den Bestimmungen für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V gemäß DIN VDE 0100 entspricht. (Anhang zu § 2 der 2. SprengV Nr. 2.6.2 Abs. 1 i. V. m. Nr. 2.5.2 Abs. 2 i. V. m. SprengLR 240 „Lagerung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten“ Nr. 7 Abs. 4)
10. Die beantragte Lagerung von jeweils 45 kg Nettoexplosivstoffmasse (NEM) Airbag- und Gurtstraffereinheiten der Lagergruppen 1.4 G und 1.4 S in den Zündcontainern ist nach sprengstoffrechtlichen Vorschriften nicht zulässig, da die erforderlichen Sicherheitsabstände von mindestens 10 m vom Lager zu schützenswerten Betriebsteilen (Zündvorrichtung) nicht eingehalten werden können. Dies ist in der 2. SprengV, Anhang zu § 2 der 2. SprengV Nr. 2.2.2 „Schutz- und Sicherheitsabstände“, Abs. 1, Anlage 2 zum Anhang Nr. 2.1, Tabelle 6 geregelt. Das Bereitstellen der zu vernichtenden Airbags für eine Schicht in den Zündcontainern ist jedoch zulässig.
11. Arbeitsmittel (z. B. elektrische Betriebsmittel, Radlader, sowie andere Werkzeuge), durch die beim Umgang gefährliche Situationen eintreten können, müssen wiederkehrenden Prüfungen durch befähigte Personen unterzogen werden. Art, Umfang und Fristen dieser Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu ermitteln (§§ 3, 6, 14 BetrSichV).

12. Zuständige Behörde für die Überwachung und Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Landesdirektion Sachsen in 09105 Chemnitz.

Hinweise zum Abfallrecht

13. Für die Abfälle im Output der Anlage sind folgende Abfallschlüssel zu verwenden:

- 191202 Eisenmetalle
- 191204 Kunststoffe/Gummi
- 191203 Nichteisenmetalle
- 191212 Kabelfraktionen
- 150101 Kartons

Für die Abfallarten im Output der Anlage sind, bis auf die Abfallart Kartons, die Abfallschlüssel des Kapitel 19 der AVV zu verwenden, da es sich bei den in der zu genehmigenden Anlage ablaufenden Prozessen um eine Behandlung von Abfällen handelt.

Hinweise zum Baurecht

14. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
15. Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
16. Technische Anlagen und Einrichtungen, die der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 07.02.2000 (SächsTechPrüfVO [GVBl. S. 127], zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.10.2014 [GVBl. S. 647]) unterliegen, sind auch nach wesentlichen Änderungen und wiederkehrend von bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen bzw. Sachkundigen prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren.

Hinweise zum Wasserrecht

17. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gelten die gelagerten bzw. behandelten Abfälle als sogenannte feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV als allgemein wassergefährdend und werden nicht in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft.

Somit handelt es sich vorliegend um eine Anlage zum Lagern bzw. Behandeln von allgemein wassergefährdenden Stoffen.

E. Gründe

1. Sachverhalt

Mit Unterlagen vom 01.04.2020 beantragte die Fa. Erlos GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für ihre Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Reichenbacher Str. 67 in Zwickau. Die Erlos GmbH betreibt dort Anlagen zur Aufbereitung von Kunststoffabfällen aus der Automobilindustrie, zur Behandlung von Fahrzeugalkatalysatoren und zur Demontage von Lithiumionenakkumulatoren. Darüber hinaus ist ein Freilagerbereich für Ein- und Ausgänge vorhanden.

Die beantragte Änderung bezieht sich auf die Erweiterung der Behandlung von Airbags und Gurtstraffern zur Wertstoffseparierung und -rückgewinnung.

Um die Einzelkomponenten separieren zu können, ist eine Deaktivierung der Explosivstoffe in den Zündeinheiten der Airbags und Gurtstraffer nötig. Dies erfolgt in 2 schallisolierten Zündcontainern. Die zu behandelnden Module werden vom Anlagenfahrer in den Zündcontainer gelegt und verkabelt. Daraufhin wird der Container verschlossen – die Zündung erfolgt von außen durch den Anlagenfahrer. Die Abluft des Zündvorgangs wird über einen Kamin an die Umgebung abgegeben. Eine Abgasbehandlung findet nicht statt. Im Anschluss an die Deaktivierung können die Wertstoffe mechanisch separiert und sortiert werden.

Die Zwischenlagerung des Inputs (gefährlicher Abfall, noch nicht gezündet) und des Outputs (nicht gefährlicher Abfall nach Behandlung) erfolgt in 2 entsprechenden Lagercontainern. Teile des Outputs sollen auch auf der Außenlagerfläche gelagert werden.

Die Anlage zur Behandlung von Airbags und Gurtstraffern setzt sich somit aus vier Betriebseinheiten zusammen.

- BE 5.1 Deaktivierung, Nr. 8.11.2.2 Anhang 1 der 4. BImSchV
- BE 5.2 Trennung, Sortierung, Nr. 8.11.2.2 Anhang 1 der 4. BImSchV
- BE 5.3 Lager gA (Eingang), Nr. 8.12.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV
- BE 5.4 Lager ngA (Ausgang), Nr. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV

Im Eingangslager sollen maximal 20 Tonnen mit der ASN 16 01 10* gelagert werden. Die max. Lagerkapazität der Gesamtanlage für gefährliche Abfälle soll nicht verändert werden und bei 161 Tonnen bleiben. Im Ausgang sollen maximal 50 Tonnen der demontierten Einzelkomponenten gelagert werden (nicht gefährlicher Abfall). Die genehmigte max. Lagermenge der Gesamtanlage von 400 Tonnen für nicht gefährliche Abfälle soll ebenfalls nicht geändert werden.

Der Durchsatz für die Behandlung von Airbags- und Gurtstraffern soll 900 Tonnen pro Jahr betragen.

Die Zündcontainer sollen nur werktags zwischen 6:00 und 22:00 Uhr betrieben werden. Die Antragstellerin geht von täglich max. 22 Betriebszyklen (Beladung, Zündung, Nachlauf, Entnahme) zu je 43 Minuten aus.

Die jährliche maximale Durchsatzleistung der Gesamtanlage (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) soll unverändert bei 8.500 Tonnen bleiben.

Die Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.2) ist für den Standort bereits genehmigt. Es erfolgt jedoch eine Anpassung hinsichtlich der Abfallschlüsselnummer ASN 16 01 10* (hier: Airbags und Gurtstraffer).

2. Antragsprüfung

Die Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen sind im § 6 BImSchG geregelt. Die allgemeinen Pflichten für den Betreiber einer Anlage ergeben sich aus § 5 BImSchG.

Es war zu prüfen, ob vom Betrieb der zu ändernden Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1, 2 BImSchG ausgehen und ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Emissionen/Immissionen

Luftschadstoffe

Die Schutz- und Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sind in der TA Luft konkretisiert.

Unter Maßgabe der im Genehmigungsantrag dargelegten Anlagenkonfiguration und der Eigenschaften der zu handhabenden Abfälle sowie der Durchsatzleistung der Anlage, ist nicht mit erheblichen stofflichen Immissionen auf umliegende schutzbedürftige Immissionsorte zu rechnen. Die Bagatellmassenströme aus Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 der TA Luft werden während des Betriebs der Anlage deutlich unterschritten (vgl. Messbericht vom 09.03.2020 – Anlage zu Kap. 4.1 des Antrags). Schädliche Umwelteinwirkungen auf Grund diffuser Emissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Lagerung, der Transport oder der Umschlag von staubenden Schüttgütern ist nicht vorgesehen.

Das Entstehen von erheblich belästigenden Gerüchen ist auf Grund der Anlagen- und Stoffspezifik ebenfalls nicht zu besorgen.

Lärm

Die Schutz- und Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in der TA Lärm konkretisiert. Insbesondere ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche i. d. R. dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) und Spitzenpegel nicht überschreitet.

Durch den Tagbetrieb der beantragten Anlage zur Deaktivierung von Airbags und Gurtstraffern (Zündcontainer einschließlich damit verbundenem Fahrverkehr) können in der schutzbedürftigen Nachbarschaft Geräusche (Zündknall, Fahrzeuginlärm) hervorgerufen werden. Im Rahmen der Antragstellung wurde dazu eine detaillierte Schallimmissionsprognose (Ip – Anlage zu Kap. 4.10 der Antragsunterlagen) erstellt, in der die zu erwartende Gesamtgeräuschsituation in der umliegenden schutzbedürftigen Nachbarschaft prognostiziert wurde.

Die fachliche Prüfung der vorgelegten Schallimmissionsprognose (Ip) ergab, dass

- die Herangehensweise voll umfänglich den fachlichen Anforderungen entspricht,
- alle relevanten Geräuschquellen mit den dafür zutreffenden Prognoseansätzen berücksichtigt wurden und
- die maßgeblichen Immissionsorte (IO) nach Nr. 2.3 TA Lärm mit dem jeweils zutreffenden immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch untersucht wurden.

Die Ergebnisse der Prognose können nach deren stichprobenartiger fachlicher Prüfung anerkannt werden.

Aus den Ergebnissen der ermittelten Geräuschzusatzbelastung der beantragten Anlage geht hervor, dass sich die untersuchten IO 1 und 2 tagsüber nicht im Einwirkungsbereich dieser Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm (jeweiliger IRW – 10 dB(A)) befinden. Am maßgeblichen IO 1 (Bürogebäude der Fa. Ulbrich- Transporte) beträgt der Beurteilungspegel (L_r) 50 dB(A) tagsüber. Die Ergebnisse belegen, dass am maßgeblichen IO nach Nr. 2.3 TA Lärm der für Gewerbegebiete geltende IRW von 65 dB(A) tags durch den o. g. L_r der Geräuschzusatzbelastung um 15 dB(A) unterschritten wird. Dies gilt auch je nach immissionsschutzrechtlichem Schutzanspruch für den IO 2 (20 dB(A) Unterschreitung des IRW von 60 dB(A) für Mischgebiete) und sinngemäß für alle anderen viel weiter entfernt liegenden IO in der mittelbaren Umgebung der Anlage. Da somit das erweiterte Irrelevanzkriterium der TA Lärm erfüllt ist (IRW – 10 dB(A)), muss die vor Ort vorhandene Geräuschvorbelastung durch die anderen gewerblichen Nutzungen nicht näher untersucht werden.

Das Spitzenpegelkriterium nach Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm wird an allen IO tags ebenfalls jeweils erheblich unterschritten.

Da der jährliche Gesamtdurchsatz der Gesamtanlage unverändert bleibt, sind auch keine erheblichen zusätzlichen Geräuschemissionen bzw. Immissionen durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr zu erwarten.

Die beantragte Änderung der Anlage ist nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm genehmigungsfähig.

Sonstige Gefahren

Brand- und Explosionsgefahren gelten als „sonstige Gefahr“ i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Der Betreiber muss deshalb ausreichende Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen von Bränden und zur Verhinderung von Explosionen treffen.

Dem Antrag wurde ein Brandschutzkonzept beigelegt, welches von der Brandschutzbehörde der Stadt Zwickau und von einem Prüfenieur für Brandschutz hinsichtlich des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes als sachgerecht bewertet wurde.

Für die Container zur Lagerung der Explosivstoffe wurde eine sprengrechtliche Genehmigung erteilt. Im Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung wurden alle für die sachgerechte Lagerung relevanten Sachverhalte geprüft und Auflagen erteilt. Damit wird sichergestellt, dass die Lagerung nach den sprengrechtlichen Vorschriften erfolgt und ausreichend Vorsorge gegen Gefahren, welche mit der Lagerung von Explosivstoffen verbunden sind, getroffen werden.

Damit wird der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geforderten Vorsorge gegen sonstige Gefahren ausreichend nachgekommen.

Abfälle

Die Antragstellerin hat plausibel dargelegt, dass nicht vermeidbare Abfälle auf ein Minimum reduziert werden. Sämtliche Abfälle sollen ordnungsgemäß verkauft bzw. verwertet werden. Die Vorgaben aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden damit ausreichend erfüllt.

Energie

Die zu installierenden Anlagenteile, Maschinen und Apparate sowie die Flurförderzeuge entsprechen dem Stand der Technik. Möglichkeiten zur signifikanten Verbesserung der Energieeffizienz sind nicht ersichtlich. Die Vorgaben aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG werden damit ausreichend erfüllt.

Wasserrecht

Durch die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften ist ein Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in ausreichendem Maße gewährleistet. Weitergehende Anforderungen waren nicht zu stellen.

Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben aus Sicht der Genehmigungsbehörde ebenfalls nicht entgegen.

Die Prüfung der unter Abschnitt B. genannten Unterlagen ergab, dass diese hinreichend aussagefähig und plausibel sind, um die Auswirkungen der beantragten Anlagenänderung auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie die Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beurteilen zu können. Beim Betreiben der Anlage werden die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

3. Am Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz
- Stadtverwaltung Zwickau, Brandschutz- und Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Zwickau, Umweltamt,
 - Sachgebiet Wasser
 - Sachgebiet Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Alle beteiligten Behörden gaben zustimmende Stellungnahmen teilweise unter Vorschlag von Nebenbestimmungen ab. Die Vorschläge wurden, soweit erforderlich, in diesem Bescheid berücksichtigt.

Die Stadt Zwickau erteilte zum Vorhaben mit Schreiben vom 20.05.2020 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB).

4. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Zwickau ist zum Erlass dieses Bescheides nach §§ 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 11. Mai 2018 (GVBl. S. 286), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert am 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 am 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), örtlich zuständig.

2. Bei der Recyclinganlage der Fa. Erlos GmbH handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in Verbindung mit den Nrn. 8.10.1.1 („Leaching“ der Lithiumionenelektroden), 8.11.1.1 (Behandlung Fahrzeugkatalysatoren), 8.11.2.1 Behandlung Lithiumionenakkus), 8.11.2.4 (Kunststoffrecycling), 8.12.1.1 (zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle) und 8.12.2 (zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf alle erforderlichen Anlagenteile und Verfahrensschritte sowie Nebeneinrichtungen der Anlage.

Aufgrund der zeitweiligen Lagerung von mehr als 50 t gefährlicher Abfälle und der Behandlung von mehr als 10 t gefährlicher Abfälle je Tag unterliegt die Gesamtanlage den Vorschriften der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

3. Das Genehmigungsverfahren war nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Dem beantragten Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung und die Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte nach Prüfung entsprochen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Lagermenge für gefährliche Abfälle soll auf der Gesamtanlage unverändert bleiben. Die speziellen Zündcontainer als auch die Lagercontainer entsprechen dem Stand der Technik und gewährleisten in Verbindung mit den in dieser Genehmigung vorgeschriebenen Nebenbestimmungen ein Höchstmaß an Betriebs- und Anlagensicherheit.

Emissionen aus dem neuen Verfahrensschritt „Auslösen von Airbags und Gurtstraffern“ sind als gering anzusehen. Zusätzliche nachteilige Auswirkungen werden durch die Änderung nicht verursacht.

4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Anlage war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

5. Die Prüfung des geplanten Vorhabens gemäß den §§ 1, 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist. Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt.

6. Ein Betriebsbereich liegt nicht vor, da die Mengenschwellen aus Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV) nicht erreicht werden.

7. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C. beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG und sind erforderlich und sachgerecht, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie dienen dem Schutz und der Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.

Die einzelnen Inhalts-, Nebenbestimmungen und Bedingungen werden wie folgt begründet:

Zu C.1. Leistungsbegrenzung

Nrn. 1.1 – 1.3

Die Festsetzung der maximalen Lagerkapazitäten sowie des Durchsatzes beruht auf den Angaben des Antragstellers im Genehmigungsantrag und begrenzt den Genehmigungsinhalt. Hierdurch wird der Genehmigungsinhalt hinreichend bestimmt und eine Überwachung der Anlage ermöglicht.

Ferner wird durch die Begrenzung der Durchsatz- und Lagermengen die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen verhindert, da die Entstehung von Emissionen durch Anlagen zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen entscheidend vom Durchsatz und der Lagerkapazität der Anlage abhängt.

Zu C.2. Immissionsschutz

Durch diese Festlegung soll das Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft verhindert werden. Die Antragstellerin wies durch Immissionsprognose nach, dass bei einem Betrieb der Zündcontainer werktags zwischen 6:00 und 22:00 Uhr die Immissionsrichtwerte für Schall an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Zu C.3 Betrieb/Wartung der Anlage

Nr. 3.1

Die Mitteilung über die Betriebsaufnahme ist zur Überwachung der Anlage notwendig.

Nrn. 3.2 und 3.5

Die Festlegungen dienen der Erleichterung der behördlichen Anlagenüberwachung.

Nr. 3.3

Die Mitteilungspflicht von Störungen dient dem Schutz vor möglichen Gefahren für die Allgemeinheit und der Nachbarschaft bei einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Dadurch erhält die Behörde die Möglichkeit, erforderlichenfalls rechtzeitig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

Nr. 3.4

Durch diese Forderung wird möglichen technisch bedingten Anlagenausfällen, welche zu Umweltbelastungen führen können, vorgebeugt.

Nr. 3.6

Der Betreiber hat Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Durch ein Betriebshandbuch wird ein ordnungsgemäßer Betrieb von Anlagen, Anlagenteilen und Maschinen gewährleistet.

Zu C.4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Nr. 4.1

Die Forderung beruht auf den Anforderungen nach § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905).

Nr. 4.2

Die Forderung zur Anbringung des Merkblattes beruht auf § 44 AwSV.

Zu C.5 Baurecht

Die Anforderung ergibt sich aus § 14 i. V. m. § 66 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO). Die Anforderung wird erfüllt, wenn die Festlegungen und Prüfbemerkungen des Prüfberichts zum Brandschutznachweis erfüllt werden. Dementsprechend war dies verbindlich festzusetzen.

Zu C.6 Nebenbestimmungen zum Brandschutz

Nrn. 6.1, 6.2

Die Festlegungen beruhen auf § 51 Sächsische Bauordnung i. V. m. § 3 Satz 1 SächsBO. Hierdurch soll der öffentliche Verkehrsraum, der unmittelbar angrenzt, vorbeugend geschützt werden.

Nrn. 6.3, 6.5, 6.6

Die Nebenbestimmungen dienen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 14 Abs. 1 SächsBO.

Die Erforderlichkeit der Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung ergibt sich aus der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A1.3.

Nrn. 6.4, 6.7

Die Aktualisierungen sind auf Grund der Bestandsänderungen erforderlich.

Zu C.7 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und Sprengstoffrecht

Nr. 7.1

Die Nebenbestimmung konkretisiert die Prüfvorschriften nach § 14 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554).

Nr. 7.2

Die Festlegung konkretisiert die Schutzpflichten nach den §§ 3, 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) i. V. m. den Grund- und Schutzpflichten nach den §§ 7,8 Gefahrstoffverordnung - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26.11. 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).

Nr. 7.3

Grundlage dieser Nebenbestimmung ist § 7 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) in der Neufassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166).

Nr. 7.4

Die Begrenzung ergeht antragsgemäß. Nur bis zu dieser Lagermenge erfolgte eine Prüfung der vorliegenden Anlagenkonstellation. Dies war daher festzuschreiben.

Nr. 7.5

Die Festlegung beruht auf Nr. 2.2.2. Abs. 1 des Anhangs zu § 2 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) i. d. F. d. Bek. vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 111 d. G. v. 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), i. V. m. der Anlage 2 zum Anhang, Nr. 2.1, Tabelle 6.

Nrn. 7.6, 7.7, 7.8

Die Festlegungen beruhen auf den Vorschriften der Nrn. 2.2.3 Abs. 2 bis 4, 2.2.4 und 2.2.5 Abs. 4 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV i. V. m. der Sprengstofflager-Richtlinie 240 (SprengLR 240 [BArbBl. Nr. 09/97 S. 82]) „Lagerung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten“, Nr. 4 Abs. 1 und 2, Nr. 5 Abs. 1 und 2 sowie Nr. 6 Abs. 1 und 2.

Nrn. 7.9, 7.10

Die Festlegungen beruhen auf Nr. 2.6.2. Abs. 2 i. V. m. Nr. 2.5.2 Abs. 4 sowie Nr. 2.6.3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 2.5.3. Abs. 9 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV.

Nr. 7.11

Die Festlegung beruht auf Nr. 2.2.7 Abs. 1 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV.

Nr. 7.12

Die Festlegung beruht auf Nr. 2.6.2 Abs. 1 i. V. m. Nr. 2.5.2. Abs. 6 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV.

Nr.7.13

Die Festlegung beruht auf Nr. 2.6.3 Abs. 4 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Abschnitt A. Nrn. 5, 6 beruht auf den §§ 3, 4, 6, 9, 13 und 18 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019 (GVBl. S. 245), in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ) vom 21.09.2011 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.03.2020 (GVBl. S. 100), Lfd. Nr. 55 - Immissionsschutz -, Tarifstelle 1.1.2, Lfd. Nr. 17 – Baurecht -, Tarifstelle 4.1.1. sowie auf der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV), zuletzt geändert durch die SprengKostVÄndV3 vom 12.01.2000 (BGBl. I. S. 49).

Ermittlung der Gebühr

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

| | |
|---|------------|
| Herstellungskosten (lt. Antrag): | EUR |
| Gebühr lt. Lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1.2 | EUR |
| Zzgl. 1 % der 128.000,- EUR übersteigenden Errichtungskosten (EUR x 0,01) | EUR |
| Zwischensumme | EUR |

2. Baugenehmigungsgebühr

| | |
|---|------------|
| Herstellungskosten (lt. Antrag): | EUR |
| Gebühr lt. Lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 (8,50 EUR je angefangene 1.000,- EUR) EUR x 8,50/1000 | EUR |

3. Sprengstoffrechtliche Genehmigung

| | |
|--|------------|
| Gebühr nach „Anlage Gebührenverzeichnis“ SprengKostVÄndV3, Abschnitt I. Nr. 2 | EUR |
| Summe 1., 2. und 3. | EUR |

Danach ist eine Gebühr von EUR festzusetzen.

Gründe für eine Gebührenerhöhung bzw. –ermäßigung sind nicht ersichtlich.

Die Kosten in Höhe von EUR sind sofort fällig und auf das auf dem Anlageblatt angegebene Konto einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Stauffenbergstr. 2 in 08066 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Schumann
Sachgebietsleiterin Immissionsschutz